

Kreuzackerstrasse 1  
Postfach  
4502 Solothurn

## Merkblatt

### Ausbildungsbeiträge für Studierende Pflege HF oder FH Pflege im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative

#### 1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn gewährt unter bestimmten Voraussetzungen Personen, welche den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang in Pflege FH absolvieren möchten und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Kanton ausüben, in Ergänzung zum Grundlohn (Praktikumslohn) Ausbildungsbeiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts. Durch den zusätzlichen kantonalen Beitrag soll es den betreffenden Personen ermöglicht werden, die Ausbildung trotz der geringen Ausbildungslöhne absolvieren zu können. Es spielt dabei keine Rolle, ob eine Person den Bildungs- bzw. Studiengang und/oder die praktische Tätigkeit in einer inner- oder ausserkantonalen Einrichtung absolviert.

#### 2. Rechtliche Grundlagen

##### 2.1 Auszug aus dem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 15.05.2024:

###### § 10 Voraussetzungen, Höhe und Verfahren

- <sup>1</sup> Das Departement gewährt Absolvierenden des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH Beiträge gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, sofern diese:
  - a) das 24. Altersjahr vollendet haben oder
  - b) elterliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben.
- <sup>2</sup> Keinen Anspruch auf Beiträge haben Personen, die bereits den Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:
  - a) die Höhe der Beiträge, die von der Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen, wie insbesondere elterliche Unterhaltspflichten, abhängig gemacht werden kann;
  - b) die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen;
  - c) die Modalitäten der Auszahlung.

###### § 11 Mitwirkungspflichten

- <sup>1</sup> Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, dem Departement sämtliche für die Zusprechung und Bemessung von Beiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- <sup>2</sup> Wer Beiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet dem Departement unverzüglich jede Änderung der für die Bemessung oder die Rückerstattung von Beiträgen erheblichen Tatsachen.

Der Kantonsratsbeschluss vom 15.05.2024 über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) ist unter diesem [Link](#) abrufbar.

### 3. Voraussetzungen für die Ausbildungsbeiträge

#### 3.1 Beitragsberechtigte Personen

Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben oder als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Kanton Solothurn ausüben und

- a) das 24. Altersjahr vollendet haben oder
- b) elterliche Unterstützungspflichten zu erfüllen haben.

#### 3.2 Beitragsberechtigte Ausbildungen

- Bildungsgang Pflege an einer Höheren Fachschule (HF) oder
- Studiengang Bachelor of Science in Pflege an einer Fachhochschule (FH)

#### 3.3 Auszahlungszeitpunkt der Beiträge

Die erstmalige Auszahlung der Ausbildungsbeiträge für Studierende, welche die Voraussetzungen unter Ziffer 3.1 und 3.2 erfüllen, erfolgt nach Gesuchseinreichung im Folgemonat des Ausbildungsbeginns respektive der Ausbildungsfortsetzung. Anschliessend werden die Ausbildungsbeiträge monatlich ausbezahlt.

#### 3.4 Höhe der Beiträge

Personen jünger als 24 Jahre ohne elterliche Unterhaltspflicht	Kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge
Personen gleich oder älter als 24 Jahre ohne elterliche Unterhaltspflicht	2'000 Franken
Personen gleich oder älter als 24 Jahre mit elterlicher Unterhaltspflicht	2'400 Franken
Personen jünger als 24 Jahre mit elterlicher Unterhaltspflicht	2'400 Franken

#### 3.5 Verpflichtungen

Die Gesuchstellenden verpflichten sich, dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) sämtliche für die Zusprechung und Bemessung der Beiträge erheblichen Grundlagen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden resp. einzureichen. Werden diese Mitwirkungspflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt, können die gesuchstellenden Personen von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

Personen, die Beiträge erhalten, sind verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung mindestens drei Jahre als Pflegefachperson HF oder FH tätig zu sein.

In einigen Fällen ordnet das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen eine Rückerstattung der Beiträge an, insbesondere:

- wenn durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen Beiträge erwirkt wurden;
- bei einem Ausschluss von der Ausbildung aus disziplinarischen Gründen (nicht bei Abbruch oder Nichtbestehen der Ausbildung, ausser Ausbildungsbeiträge wurden über das Abbruchdatum hinaus bezahlt);
- wenn die Person nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH weniger als drei Jahre in diesem Beruf tätig war.

### 3.6 Vorgehen Gesuchseinreichung

Über den untenstehenden Link kann das Gesuch für Ausbildungsbeiträge digital beim ABMH eingereicht werden. Nach Prüfung des Gesuchs und positiver Entscheidung wird eine Verfügung ausgestellt. Dem Gesuch sind eine Wohnsitzbestätigung, Anmelde- bzw. Immatrikulationsbestätigung und bei elterlicher Unterhaltspflicht ein entsprechender Nachweis beizulegen. Diese Dokumente dürfen bei Ausbildungsbeginn oder Beginn der Folgeverfügung nicht älter als drei Monate sein.

Das Gesuch muss bis spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, in welchem die Ausbildung oder das Ausbildungssemester beginnt, eingereicht werden und sollte frühestens 2 Monate vor Ausbildungsbeginn oder Ende der laufenden Verfügung eingereicht werden. Das Online-Formular muss vor Ablauf jeder Verfügung neu ausgefüllt werden.

[Link zum Online-Gesuch](#)

### 3.7 Steuerpflicht

Das ABMH ist verpflichtet, dem Steueramt die beitragsberechtigten Personen zu melden. Der Bezug von Ausbildungsbeiträgen muss in der Steuererklärung deklariert werden. Dazu kann die Verfügung beigelegt werden. Das Steueramt prüft im Veranlagungsverfahren, ob im konkreten Einzelfall die ausgerichteten Ausbildungsbeiträge steuerpflichtig oder voll oder teilweise steuerfrei sind.

### 3.8 Weitere Informationen

Weitere Informationen können den FAQ und der [Homepage](#) entnommen werden.

Bei Fragen steht Ihnen das Amt für Berufsbildung, Mittel und Hochschulen gerne unter der Telefonnummer +41 32 627 28 97 oder per E-Mail unter [abmh@dbk.so.ch](mailto:abmh@dbk.so.ch) zur Verfügung.

Solothurn, 11. Juni 2026